



Empfehlung Nr. 8/2025

vom 11. Dezember 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Castel San Pietro

Die Post eröffnete der Gemeinde Castel San Pietro am 24. Juni 2025, dass die Poststelle Castel San Pietro geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Castel San Pietro gelangte mit Eingabe vom 11. Juli 2025 an die Eidgenössische Postkommission PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 11. Dezember 2025.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Castel San Pietro als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist und
3. die Eingabe der Gemeinde frist- sowie formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz [PG]) und
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG

überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fließt in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Castel San Pietro erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Castel San Pietro nahm die Gelegenheit, zum Dossier Stellung zu nehmen, mit Schreiben vom 29. August 2025 wahr. Der Kanton Tessin reichte mit Datum vom 6. August 2025 eine Stellungnahme zum Entscheid der Post vom 24. Juni 2025 betreffend die Schliessung der Poststelle Castel San Pietro mit einer Postagentur als Ersatzlösung ein. Dabei erklärte der Kanton Tessin, dass der Aufbau eines effizienten und modernen Postnetzes, das den technologischen Veränderungen und den veränderten Gewohnheiten der Nutzer gerecht werde, sinnvoll sei. Man komme aber nicht umhin, auf die Bedeutung der Einhaltung der in der Postgesetzgebung vorgesehenen Mindestkriterien hinzuweisen, die einen universellen, zugänglichen und qualitativ hochwertigen Dienst für die gesamte Bevölkerung, insbesondere in den Randregionen gewährleiste. Daher werde die PostCom aufgefordert, die Post zu einer umsichtigen sowie weitblickigen Haltung anzuhalten, welche die Gesamtauswirkungen der Entscheidungen auf die Lebensqualität in den betroffenen Regionen berücksichtige. Mögliche Ersatzlösungen seien sorgfältig und nicht nur betreffend Effizienz, sondern auch im Hinblick auf die langfristige Nachhaltigkeit zu prüfen.

Dialogverfahren

2. Die Post hat mit der Gemeinde Castel San Pietro am 21. Oktober 2024 und am 18. Februar 2025 Gespräche zwecks einvernehmlicher Lösung betreffend das Postangebot geführt. Diese Gespräche wurden von der Post protokolliert.
3. Die Gemeinde Castel San Pietro hält dafür, dass entsprechend ihren Kenntnissen die Führungs spitze der Post vor der Entscheidung über die Schliessung einer Poststelle einen öffentlichen Abend organisieren müsse, welcher im Fall von Castel San Pietro nicht stattgefunden habe. Die Post habe eine Petition erhalten, die von 978 Bürgern, mithin fast der Hälfte der Bevölkerung der Gemeinde Castel San Pietro zwecks Beibehaltung der Poststelle unterzeichnet worden sei. Die Post hätte anlässlich eines Treffens direkt mit der Bevölkerung die Beweggründe für die Änderung in der Postversorgung erklären können. Eine direkte Auseinandersetzung mit der Bevölkerung zu diesem Thema, das einen wichtigen öffentlichen Dienst betreffe, sei von grundlegender Bedeutung.
4. Im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG ist weder die Organisation einer Informationsveranstaltung durch die Führungsspitze der Post noch der Einbezug der Bevölkerung vorgesehen. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben (vgl. Ziff. III. 6 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa; alle Empfehlungen der PostCom sind publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>). In ihrem Dossier hat die Post aber angekündigt, in Castel San Pietro eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durchzuführen, sobald die neue Lösung definitiv sei. Dann solle die Bevölkerung über die neue Organisation der Postdienstleistungen in Castel San Pietro informiert werden.
5. Die Gemeinde Castel San Pietro äussert die Vermutung, dass die Nachbargemeinde Breggia im Dialogverfahren nicht konsultiert worden sei. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Post mit E-Mail vom 6. Mai 2025 die Nachbargemeinde Breggia als mitbetroffene Gemeinde über die Auswirkungen der in Castel San Pietro geplanten Veränderung auf das örtliche Postangebot orientiert und einen formellen Dialog angeboten hat. Mit E-Mail vom 13. Mai 2025 teilte die Gemeinde Breggia mit, dass man die Poststelle Castel San Pietro für eine wichtige Dienstleistung für das Muggiotal halte, weshalb man deren Erhalt bevorzuge. Falls indessen mit der Schliessung der Poststelle fort gefahren werde, sei man damit einverstanden, dass künftig die Spezialsendungen bei der Poststelle Serfontana hinterlegt würden.

6. Die Post hat den betroffenen Gemeinden somit ordnungsgemäss einen Dialog im Sinne von Art. 34 Abs. 1 VPG angeboten bzw. mit diesen einen solchen geführt und die Voraussetzung der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt. Verfahrensfehler liegen keine vor.

Erreichbarkeitsvorgaben

7. Nach Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die Gemeinde Castel San Pietro liegt in der Raumplanungsregion Nr. 2105 (Mendrisotto). In dieser Raumplanungsregion verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Castel San Pietro in eine Postagentur sieben Poststellen und 22 Postagenturen.
8. Zudem muss das Poststellen- und Postagenturnetz gemäss Art. 33 Abs. 4 VPG gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Tessin per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 97.93 %. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
9. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) bzw. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelegemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Castel San Pietro wird als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) der Agglomeration Chiasso-Mendrisio definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. Die Agglomeration Chiasso-Mendrisio hat 45'866 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2024) sowie 50'189 Beschäftigte (Stand 2023). Für die Berechnung der Anzahl erforderlicher Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist die Anzahl Beschäftigte. Bei 50'189 Beschäftigten besteht in der Agglomeration Chiasso-Mendrisio Anspruch auf vier bediente Zugangspunkte. Nach Umwandlung der Poststelle Castel San Pietro sowie der Poststelle Novazzano (Verfahren bei der PostCom pendent) in eine Postagentur würde die Post in der Agglomeration Chiasso-Mendrisio 19 bediente Zugangspunkte anbieten (vier Postfilialen und 15 Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG wird somit deutlich übertroffen.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 5. September 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das

BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

11. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
12. Die Poststelle Mendrisio Stazione ist mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 9 Minuten ab der Poststelle Castel San Pietro erreichbar. Die Rückfahrt dauert 8 Minuten. Die Fahrzeit mit dem PW beträgt 6 Minuten. Von Montag bis Samstag stehen während der Öffnungszeiten der Postfiliale Mendrisio Stazione täglich mehrere Busverbindungen zur Verfügung. Die Kurse verkehren für den Hin- und Rückweg halbstündlich und stündlich. Die Wartezeit für die Rückfahrt von Mendrisio beträgt nach Erledigung des Postgeschäfts weniger als eine halbe Stunde. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Castel San Pietro werden die Poststelle Mendrisio Stazione jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Castel San Pietro ist eine Postagentur im Alimentari Castel San Pietro geplant. Diese befindet sich an der Via Largo Bernasconi 5 in Castel San Pietro.
13. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Auf der Website der Post sind die Angebote der Partnerfilialen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partnerfilialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Castel San Pietro ist indessen das gesamte Standardangebot verfügbar.
14. Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.
15. Die Alimentari Castel San Pietro ist ebenerdig zugänglich. Die Eingangstüre muss jedoch von Hand geöffnet werden. Die PostCom empfiehlt der Post entsprechend den Zusicherungen im Postdossier alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen bzw. Arbeiten durchzuführen, damit die Postagentur ab Inbetriebnahme für Menschen mit Bewegungsbehinderungen entsprechend den Normen SIA 500 barrierefrei zugänglich ist und deren Bedürfnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG genügend berücksichtigt werden.
16. Die Post gibt im Dossier an, dass Geschäftskunden die bisher in der Poststelle Castel San Pietro abgegebenen Sendungen aufgrund der geringen Volumina ohne Einschränkungen auch in der

Postagentur aufgeben können. Vor der Umwandlung würden alle diese Geschäftskunden kontaktiert und diesbezüglich informiert werden. Entsprechend der Auskunft der Post wird zudem bei der Postagentur eine Postfachanlage eingerichtet, wenn vonseiten der bisherigen Postfachinhaber ein genügendes Interesse vorhanden ist. Entgegen den Befürchtungen der Gemeinde Castel San Pietro wird es also für die Geschäftskunden bzw. Unternehmen in Bezug auf die Postversorgung keine grundlegenden Nachteile bzw. Änderungen im Angebot geben.

17. Die Gemeinde Castel San Pietro moniert, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Castel San Pietro sowie des Mendrisiotto gezwungen seien, sich nach Chiasso, Mendrisio oder ins Einkaufszentrum von Morbio Inferiore zu begeben, um die Dienste des qualifizierten Postpersonals in Anspruch nehmen zu können. Dies würde den ohnehin schon chaotischen Verkehr im Mendrisiotto verstärken. Die Dienstleistungen einer Postagentur würden nicht das Niveau an Kompetenz und Qualität einer «klassischen» Poststelle garantieren. Dies komme einer erheblichen Beeinträchtigung der Postdienstleistungen gleich.
18. In Castel San Pietro wird mit der Postagentur im Alimentari Castel San Pietro weiterhin ein bedienter Zugangspunkt angeboten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Castel San Pietro werden die Poststelle Mendrisio Stazione also nur zur Abholung von avisierten Spezialsendungen, mithin seltenen Sendungen (bspw. Betreibungsurkunden) aufsuchen müssen. Deren Zustellung ist selten und die Abholung auf der Poststelle Mendrisio Stazione ist in diesen wenigen Fällen zumutbar. Die Gemeinde Castel San Pietro verkennt zudem im Rahmen der Ausführungen, dass Postagenturen gerade jene Dienstleistungen anbieten, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Damit werden die effektiv unverzichtbaren Dienstleistungen erbracht. Die Postagentur im Alimentari Castel San Pietro befindet sich darüber hinaus lediglich rund 100 Meter von der heutigen Poststelle entfernt und ist somit für die Einwohnerinnen und Einwohner von Castel San Pietro weiterhin gut zu Fuss erreichbar, soweit sie auch schon die Poststelle zu Fuss erreichen konnten. Mit 44 Stunden pro Woche wird die Postagentur längere Öffnungszeiten haben als die heutige Poststelle mit lediglich 32 Stunden pro Woche. Die Agenturkundschaft wird somit auch die Möglichkeit haben, Postgeschäfte ausserhalb der Stosszeiten zu erledigen. Das ist insbesondere für Erwerbstätige eine deutliche Verbesserung. Zudem sind reichlich Parkplätze vorhanden.
Die Umstellung in der Postversorgung hat somit nicht nur - wie von der Gemeinde Castel San Pietro befürchtet - Nachteile, sondern auch gewichtige Vorteile, namentlich die längeren Öffnungszeiten und den Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs direkt an der Haustüre (vgl. Ziff. III. 14 oben). Es kann also keineswegs pauschal davon gesprochen werden, dass die von der Gemeinde sogenannte «klassische» Poststelle im Vergleich zu einer Postagentur «besser» bzw. wie von der Gemeinde Castel San Pietro suggeriert, eine Postagentur ein Verlust an Kompetenz und Qualität darstellt.
19. Im Weiteren hält die Gemeinde Castel San Pietro dafür, dass die Post einseitig den Entscheid getroffen habe, die Postagentur im Alimentari Castel San Pietro einzurichten. Die zusätzlichen Kunden der Poststelle in diesem Geschäft würden eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl erfordern. Man befürchte daher, dass dies Anlass dafür sein könnte, den Postservice in Castel San Pietro weiter zu reduzieren.
20. Die Agenturpartner werden durch die Post überprüft. Die PostCom hat nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht die Kompetenz, diese Auswahl zu überprüfen. Die PostCom klärt aber unter dem Gesichtswinkel der regionalen Gegebenheiten ob, ob sich das Lokal des Agenturpartners (dazu gehören etwa Lage, Öffnungszeiten oder Art des Gewerbebetriebes) für den Betrieb einer Postagentur eignet. Es gibt keinen Anlass, im vorliegenden Fall daran zu zweifeln. Sollte die Postagentur entsprechend den Bedenken der Gemeinde Castel San Pietro geschlossen oder verlegt werden, muss die Post den Dialog mit den Behörden der Gemeinde wieder aufnehmen und es stehen ihnen die gleichen Rechte wie bei der Schliessung einer Poststelle Castel San Pietro zu (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3). Das gilt selbst für den Fall, dass ein Agenturpartner den Gewerbebetrieb aufgibt. Es steht den betroffenen Gemeinden frei, in diesem Fall von der Post bspw. zu verlangen, die geschlossene Postagentur durch eine andere Postagentur oder - falls dies nicht möglich ist - durch eine eigenbetriebene Poststelle zu ersetzen (vgl. Ziff. III. 6 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier).

21. Entsprechend den Ausführungen der Gemeinde Castel San Pietro befindet sich die Poststelle Castel San Pietro in einer interessanten sowie strategisch für das gesamte Gebiet wichtigen Lage zwischen dem unteren sowie oberen Mendrisiotto, in der Nähe des Muggiota und des historischen Zentrums von Mendrisio und sei ein Bezugspunkt für die Region. So würden nicht nur Personen sowie Unternehmen aus Castel San Pietro, sondern auch aus Mendrisio, dem gesamten Muggiotal, den angrenzenden Gemeinden Morbio Inferiore, Balerna und Coldrerio die umfassenden Dienstleistungen nutzen. Der qualifizierte Service des Postpersonals, die gute Erreichbarkeit und die Parkmöglichkeiten würden geschätzt. Dies würde im Gegensatz zu den Schwierigkeiten stehen, die mit der Fahrt in die Stadtzentren verbunden sei.
22. Die PostCom respektiert diese Darlegungen der Vertreter der Gemeinde Castel San Pietro und ihr Engagement für die Gesamtheit der Bevölkerung bzw. die Region. Doch kann die PostCom diesen Ausführungen hinsichtlich einer angeblichen Zentrumsfunktion der Poststelle Castel San Pietro angesichts des durchaus dichten Netzes an bedienten Zugangspunkten in der Region (vgl. Ziffer III. 9 oben) sowie der Tatsache, dass in Castel San Pietro mit der Postagentur im Alimentari Castel San Pietro weiterhin ein bedienter Zugangspunkt bestehen wird, nicht berücksichtigen.
23. Gemäss Angaben der Gemeinde Castel San Pietro sei Potenzial für eine angemessen Selbstverwaltung durch die Gemeinde, die der Post den notwendigen Gewinn bringe, vorhanden. Das Gebäude der Poststelle sei seit vielen Jahren im Besitz der Post und stehe zu günstigen Konditionen auf einem öffentlichen Grundstück der Gemeinde. Diese Konditionen würden bei Bedarf zugunsten der Post neu verhandeln werden können. Zudem werde betreffend den gesamten öffentlichen Bereich im Zentrum des Dorfes - einschliesslich des Gebiets, auf dem die Poststelle Castel San Pietro stehe - ein Planungsprojekt entwickelt. In einigen Jahren würden also würdigere Räumlichkeiten für das Postamt zur Verfügung stehen, die die Post nach modernen Kriterien der Kundenfreundlichkeit gestalten und alle Dienstleistungen gewährleisten könnte.
24. Die Post lehnt Angebote von Gemeinden sowie Privaten zur finanziellen Unterstützung einer Poststelle regelmässig ab, weil sie in der Netzentwicklung keinen Unterschied zwischen reicheren und weniger reichen Gemeinden machen, sondern sich auf die Belange der Netzentwicklung konzentrieren will. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post. Zudem kann die PostCom nachvollziehen, dass die Post für die Zukunft nachhaltige Lösungen sucht und deshalb auf Massnahmen verzichtet, die nach der allgemeinen Erfahrung nur kurzfristig wirksam sind (vgl. Ziff. III. 12 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach).

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

25. Die Gemeinde Castel San Pietro hat sich mit grossem Engagement für die Weiterführung der Poststelle Castel San Pietro eingesetzt. Auch die Einwohnerinnen und Einwohner sind für den Erhalt Poststelle mit einer Petition eingetreten. Die PostCom anerkennt dieses grosse Engagement. Zusammenfassend ist dennoch festzuhalten, dass die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten hat (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Abschliessend kann konstatiert werden, dass die Post in der Gemeinde Castel San Pietro weiterhin eine angemessene postalische Grundversorgung gewährleistet.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen bzw. Arbeiten durchzuführen, damit die Postagentur ab Inbetriebnahme für Menschen mit Bewegungsbehinderungen entsprechend den Normen SIA 500 barrierefrei zugänglich ist.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Comune di Castel San Pietro, Signora Alessia Ponti, Sindaco, 6874 Castel San Pietro
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Signor Christian Vitta, Consigliere di Stato, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 5. September 2025 "Ersatz der Poststelle Castel San Pietro durch eine Agentur"